

Doku.NR.: M1-04-03	Konzept Besuchsregelung	
Version 1.03 Datum 01.12.2020		
Seite 1 von 2	Gesamteinrichtung	

Besuchsregelung vom 11.01.2021

Die aktuelle Corona-Verordnung sieht aufgrund massiv steigender Fallzahlen eine noch schärfere Kontaktbeschränkung vor. Das Ministerium für Soziales und Integration als Verordnungsgeber hat auf die Lage reagiert und zum 11.01.2021 in der CoronaVO konsolidierte Fassung, weitergehende infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 festgelegt. Diese Verordnung gilt auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe, sofern es sich bei den betreuten Personen um Menschen handelt, die dem vulnerablen Personenkreis zuzuordnen sind.

Für die Diakonie Pfingstweid bedeutet dies:

Soziale Kontakte/Besuche sind nur noch unter Berücksichtigung der definierten Präventionsmaßnahmen möglich. Zum Schutz unserer Klienten und Mitarbeitenden bestehen neben den bekannten AHA-Regelungen (Abstand/Hygiene/Alltagsmaske) folgende neue Voraussetzungen:

Voraussetzungen für den Besuch im stationären Bereich

- **Vorlage eines aktuellen negativen Testergebnisses plus durchgängiges Tragen einer FFP2-Maske.** FFP2-Masken können gegen einen Unkostenbeitrag bei den Wohngruppen erstanden werden.
- Besuche sind 2 Tage vorher auf der Wohngruppe anzukündigen.
- Antigen-Schnelltests können nach Anmeldung durch Mitarbeitende der Diakonie Pfingstweid durchgeführt werden.
- *Zwar dürfen sich ab 11. Januar 2021 lediglich Angehörige eines Haushalts und einer weiteren Person eines anderen Haushalts treffen. Dabei ist es jedoch laut Verordnungsbegründung unerheblich, ob die Angehörigen eines Haushalts eine einzelne Person besuchen oder umgekehrt. Wie bisher können daher nach § 1c Nummer 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 CoronaVO **zwei Besucher gemeinsam eine Person in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besuchen, wenn beide Besucher einem Haushalt angehören.** Somit können z.B. die Eltern (soweit diese als ein Haushalt zusammenleben) ihr Kind in der Einrichtung besuchen. Umgekehrt kann das Kind am Wochenende die Eltern in deren gemeinsamen Haushalt besuchen. Die vorgenannten Regelungen gelten den Regelungen der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen aufgrund von § 1a CoronaVO bis zunächst zum 31.01.2021.*
- Jeder Besucher muss gesund sein und darf aktuell und in den letzten zwei Wochen keinerlei Erkältungssymptome aufweisen. Dies muss schriftlich erklärt werden zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde im Falle eines Infektionsgeschehens
- Jeder Besucher unterschreibt eine Selbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung während des Besuchs

Doku.NR.: M1-04-03	Konzept Besuchsregelung	
Version 1.03 Datum 01.12.2020		
Seite 2 von 2	Gesamteinrichtung	

- Der Klient muss gesund sein und keine Erkältungssymptome aufweisen
- Beim Betreten der Einrichtung, sowie nach dem Verlassen wird eine Händedesinfektion durchgeführt.
- Ein Aushang an der jeweiligen Gruppentüre regelt das Betreten der Wohngruppe
- ➔ **Ein Besuch ist nur bei Einhaltung der benannten Regelungen und Maßnahmen möglich.**

Besuche sollen vorzugsweise auf dem Gelände stattfinden.

Alternativ dazu kann der Besuch auch in folgenden Räumlichkeiten stattfinden

Die Mitarbeitenden ermöglichen den Zugang zu den Räumlichkeiten

- Cafeteria, B-Haus, Besprechungsraum C-Haus, Sozialdienst-Foyer C-Haus, Villa, Seniorenbereich – befristet erfolgt die Raumbuchung über Outlook

Besuche auf der Wohngruppe

- Ein Besuch auf der Wohngruppe kann stattfinden. Es sollte aber aus Rücksicht auf die Mitbewohner immer abgewogen werden, ob ein Besuch auf dem Gelände oder in einem unserer Besucherräume nicht ebenso möglich ist.
- Ein Besuch kann nur im Bewohnerzimmer stattfinden. Die Gemeinschaftsbereiche stehen für Besuche nicht zur Verfügung.
- Es gelten hierbei die gleichen Auflagen, wie bei den anderen Besuchen

Besuche auf der Wohngruppe (in Außenwohnhäusern)

- Grundsätzlich gelten dieselben Regelungen. Allerdings können hier keine Besucherräume angeboten werden. Besuche können nur in Bewohnerzimmern stattfinden. Die Gemeinschaftsbereiche stehen für Besuche nicht zur Verfügung.
- Eine Testung erfolgt nach Voranmeldung im Dienstzimmer.

Bitte bedenken Sie, dass einige unserer Klienten auf die vorgegebenen Sicherheitsbedingungen mit Unsicherheit oder Unverständnis reagieren.

Wägen sie gemeinsam ab, ob ein Besuch oder auch eine Videotelefonie die bessere Art ist, den Kontakt zu Ihnen zu halten.

Ort/ Datum

Unterschrift Vorstand